

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Sitzung der 3. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 2001/20045)

Am Samstag, 16. März 2002, 10.00 Uhr
wird im Ärztehaus in Köln,
Sedanstraße 10 - 16
die Sitzung der 3. Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein stattfinden.

Die Tagesordnung sieht u.a. den Lagebericht des
Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und
Gesundheitspolitik vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer
Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nord-
rhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt
zu dieser Kammerversammlung soweit Platz vor-
handen ist.

Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nord-
rhein hat in ihrer Sitzung am 27.10.2001 die nachstehend
aufgeführte Änderung der Entschädigungsordnung für
Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärzte-
kammer Nordrhein beschlossen.

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für die Ehrenamtsträge-
rinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekammer Nord-
rhein in der Fassung vom 01.01.2001 wird wie folgt
geändert:

1. Der Abschnitt Tagegeld Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „17,50 DM“ wird durch die Angabe
„9,00 Euro“ und die Angabe „35,00 DM“ durch die
Angabe „18,00 Euro“, die Angabe „23,00 DM“ wird
durch die Angabe „13,00 Euro“ und die Angabe
„46,00 DM“ durch die Angabe „24,00 Euro“ ersetzt.
2. Der Abschnitt Übernachtungskosten wird wie folgt
geändert:
Die Angabe „39,00 DM“ wird durch die Angabe

„20,00 Euro“ und die Angabe „250,00 DM“ wird
durch die Angabe „128,00 Euro“ ersetzt.

3. Der Abschnitt Fahrtkosten wird wie folgt geändert:
Die Angabe „1,00 DM“ wird durch die Angabe „0,52
Euro“ ersetzt.

4. Der Abschnitt Sitzungsentschädigung wird wie folgt
geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „130,00 DM“ wird durch die Angabe
„67,00 Euro“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „195,00 DM“ wird durch die Angabe
„100,00 Euro“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „195,00 DM“ wird durch die Angabe
„100,00 Euro“, die Angabe „255,00 DM“ wird durch
die Angabe „131,00 Euro“ und die Angabe „315,00
DM“ wird durch die Angabe „162,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Entschädigungsregelung für Ehren-
amtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekam-
mer Nordrhein tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 7. Nov. 2001

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

- Präsident -

Entschädigungsordnung für Präsident/in, Vizepräsident/in und für die Vorsitzenden der Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein

§ 1

Präsident/in, Vizepräsident/in und die Vorsitzenden der
Untergliederungen erhalten für ihre ehrenamtliche
Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigung erfolgt durch eine Pau-
schale. Diese beträgt für

- | | |
|--------------------|----------------------|
| - Präsident/in | € 3.300,00 monatlich |
| - Vizepräsident/in | € 2.200,00 monatlich |

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Vorsitzende/r der Untergliederungen in Kreisstellen
bis zu 2.000 Mitgliedern € 220,00 monatlich
bis zu 3.000 Mitgliedern € 285,00 monatlich
über 3.000 Mitglieder € 335,00 monatlich
- Vorsitzende/r der Bezirksstellen € 170,00 monatlich
- Beauftragte/r des Arzthelferinnenausbildungswesens
bis zu 300 Auszubildenden € 115,00 monatlich
bis zu 600 Auszubildenden € 170,00 monatlich
über 600 Auszubildende € 220,00 monatlich

§ 3

Die Entschädigungsordnung für Präsident/in, Vizepräsident/in und die Vorsitzenden der Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 20. Nov. 2001
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat gem. § 37 Abs. 4 BBiG in ihrer Sitzung am 27.10.2001 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in beschlossen.

Artikel I

Die Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in in der Fassung vom 22.01.1988 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(z. Zt. DM 0,52 je Kilometer)“ entfällt.

b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 17,50“ wird durch die Angabe „9,00 Euro“ ersetzt.

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 6,50“ wird durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.

b) Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 100,00“ wird durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:
Düsseldorf, den 7. Nov. 2001
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Änderung der Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat aufgrund § 56 Abs. 3 BBiG in ihrer Sitzung am 27.10.2001 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein beschlossen.

Artikel I

Die Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 01.01.1997 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 40,00“ wird durch die Angabe „21,00 Euro“ ersetzt.

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 10,00“ wird durch die Angabe „6,00 Euro“, die Angabe „DM 20,00“ wird durch die Angabe „11,00 Euro“ und die Angabe „DM 46,00“ wird durch die Angabe „24,00 Euro“ ersetzt.

b) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(z. Zt. DM 0,52 je Kilometer)“ wird gestrichen.